

20.12.00**Antrag**
des Landes Baden-Württemberg

Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen

Punkt 55 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Begründung:

Nach der vorliegenden Verordnung soll für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen ein bevorzugter Sonderstatus geschaffen werden. So werden beispielsweise die Voraussetzungen für die Deponierung mechanisch-biologisch behandelter Abfälle gegenüber anders behandelten Abfällen wesentlich entschärft. Andere Abfallbehandlungstechniken werden hierdurch schlechter gestellt als die mechanisch-biologische Behandlung, obwohl sie von der Umweltverträglichkeit deutlich besser zu bewerten sind.

Das Umweltbundesamt hat in seinem Bericht vom Juli 1999 "Ökologische Verträglichkeit der mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Restabfällen einschließlich deren Ablagerung" unmissverständlich dargelegt, dass die Ablagerung von Siedlungsabfällen, auch wenn sie eine mechanisch-biologische Behandlung nach modernsten Maßstäben erfahren haben sollten, keine nachhaltige Entsorgungslösung darstellt. Dies ist unter anderem dadurch begründet, dass mit biologischen Verfahren organische Abfälle nicht vollständig mineralisiert und persistente organische Stoffe, die zuhauf und noch lange Zeit in Siedlungsabfällen enthalten sein werden, nicht zerstört werden können.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass Deponien, die mit biologisch behandelten Siedlungsabfällen verfüllt würden, trotz aufwändiger Ablagerungstechnik nicht emissionsneutral betrieben werden könnten und wegen ihres Schadstoffinventars einer zeitlich nicht abzuschätzenden Nachsorge bedürften. Somit könnten bei einer Öffnung zugunsten "kalter" Behandlungsverfahren wesentliche Ziele der TA Siedlungsabfall nicht realisiert werden. Hinzu käme, dass die propagierten biologischen Behandlungsmethoden systemimmanent eine "hochorganische" Fraktion ausschleusen müss-

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000 ...

ten, die stofflich und energetisch nur unter schwierigen Randbedingungen verwertet werden könnte, wobei die in der Praxis wohl dominierende energetische Verwertung aus Umweltschutzgründen sich nach den Anforderungen der 17. BImSchV, also nach einer für die thermische Zerstörung organischer Abfälle vereinbarten Norm, vollziehen müsste.

Grundsätzlich ist an der vorliegenden Verordnung auch zu bemängeln, dass die 30. BImSchV für mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlagen hinsichtlich emissionsmindernder Maßstäbe gegenüber der 17. BImSchV einen niedrigeren Standard vorsehen würde. So fehlt z.B. ein auf die Menge der zu verarbeitenden Abfälle bezogener Grenzwert für die emittierte Staubfracht oder ein Emissionsgrenzwert für Dioxine/Furane.

Insgesamt gesehen bringt die mechanisch-biologische Abfallbehandlung in Verbindung mit der Ablagerung des dabei entstehenden Deponiegutes und der Verwertung der zwangsläufig aus den zu behandelnden Abfällen auszusortierenden Abfallfraktionen wesentliche ökologische Nachteile gegenüber der von der TA Siedlungsabfall verfolgten Entsorgungslösung. Neben diesem Mangel an ökologischer Gleichwertigkeit ist auch nicht zu erkennen, dass die "kalte" Entsorgungskette Kostenvorteile mit sich bringen würde.